S 15 KR 2852/23 KH

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	15
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 KR 2852/23 KH
Datum	25.04.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Â

Sozialgericht DÃ¼sseldorf

Â

Â VerkÃ¼ndet am: 25.04.2024

Az.: S 15 KR 2852/23 KH

Â

Â

Â

Â

Im Namen des Volkes

Â

Urteil

Â

In dem Rechtsstreit

Â

Â

â¦â¦
KlÃ¤gerin

Proz.-Bev.: â¦â¦
Â

gegen

â¦â¦

Beklagte

Â

Â

In Sachen â¦â¦ â¦â¦

Â

hat die 15. Kammer des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf auf die mÃ¼ndliche Verhandlung vom 25.04.2024 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht â¦â¦ sowie die ehrenamtliche Richterin â¦â¦ und den ehrenamtlichen Richter â¦â¦ fÃ¼r Recht erkannt:

Â

1. **Die Beklagte wird verurteilt, an die KlÃ¤gerin 300,00Â â¬ zuzÃ¼glich Zinsen in HÃ¶he von 5 Prozentpunkten Ã¼ber dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 14.11.2023 zu zahlen.**
2. **Die Beklagte trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens.**
3. **Der Streitwert wird auf 300,00 â¬ festgesetzt.**

Â

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber einen Anspruch auf Aufwandspauschale.

Â

Die KlÃ¤gerin ist TrÃ¤gerin eines nach Â§Â 108 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch (SGB V) zugelassenen Krankenhauses in â¦â¦. Der bei der Beklagten versicherte â¦â¦ â¦â¦.

(* XX.XX.XXXX) wurde vom 02.04.2023 bis zum 24.04.2023 vollstationÃ¤r wegen eines Hirninfarktes durch Thrombose zerebraler Arterien im Krankenhaus der KlÃ¤gerin behandelt.

Â

Am 05.05.2023 stellte die KlÃ¤gerin der Beklagten fÃ¼r die genannte Behandlung 15.111,35Â â¬ auf der Grundlage der DRG B70B [Apoplexie mit neurologischer Komplexbehandlung des akuten Schlaganfalls, mehr als 72 Stunden oder mit komplexem zerebrovaskulÃ¤ren Vasospasmus oder intensivmedizinischer Komplexbehandlung > 196 / 184 / â Aufwandspunkte] in Rechnung. Die Beklagte zahlte und leitete am 31.05.2023 eine PrÃ¼fung der Verweildauer durch den Medizinischen Dienst Nordrhein (MD) ein. Der MD fÃ¼hrte in einem nach Ãbersendung der beim KlÃ¤ger angeforderten Behandlungsunterlagen erstellten Gutachten vom 31.07.2023 nach Aktenlage aus, dass die vollstationÃ¤re Krankenhausbehandlung bei verbesserter Ablauforganisation um drei Tage hÃ¤tte verkÃ¼rzt werden kÃ¶nnen. Ab dem 21.04.2023 seien keine klinischen Befunde,

diagnostischen oder therapeutischen MaÃnahmen dokumentiert, die der speziellen und ausschlieÃlichen Mittel eines Krankenhauses bedurften. In den Krankenunterlagen sei das Warten auf einen Rehaplatz beschrieben.

Â

In ihrer leistungsrechtlichen Entscheidung vom 03.08.2023 meldete die Beklagte unter Hinweis auf die sekundÃ¤re Fehlbelegung einen Erstattungsanspruch in HÃ¶he von 1.327,10Â â¬ an. Nach Bestreiten der leistungsrechtlichen Entscheidung leitete die Beklagte am 08.08.2023 ein ErÃ¶rterungsverfahren ein, das schriftlich am 13.09.2023 durchgefÃ¼hrt wurde. Im Ergebnis stimmte die Beklagte dem Hinweis der KlÃ¤gerin auf die *â*i.v. Antibiose bis 24.04.2023, 6:00 Uhrâ* dem Bestreiten der leistungsrechtlichen Entscheidung seitens des Krankenhauses zu (*â*Zustimmung zu 3.2, EV beendetâ*).

Â

Am 18.09.2023 stellte die KlÃ¤gerin der Beklagten die Aufwandspauschale in HÃ¶he von 300,00 â¬ in Rechnung (Rechnungsnummer 12318537). Die Beklagte wies den Anspruch auf Aufwandspauschale am 20.09.2023 und 02.10.2023 zurÃ¼ck.

Â

Die KlÃ¤gerin hat durch ihre BevollmÃ¤chtigten am 14.11.2023 beim SG DÃ¼sseldorf Klage auf Zahlung der Aufwandspauschale nebst Prozesszinsen erhoben. Die PrÃ¼fung nach Â§Â 275 Abs.Â 1 Nr.Â 1Â SGBÂ V habe nicht zu einer Minderung des Abrechnungsbetrages gefÃ¼hrt. Auch nach DurchfÃ¼hrung eines ErÃ¶rterungsverfahrens sei die Beklagte zur Zahlung der Aufwandspauschale verpflichtet und verwies auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 23.06.2015 â B 1 KR 24/14 R â, juris sowie gleichlautende Entscheidungen unterschiedlicher Landessozialgerichte, insbesondere des Hessischen Landessozialgerichts (LSG), Beschluss vom 06.01.2014, â L 1 KR 157/13 â und des Nordrhein-WestfÃ¤lischen LSG, Urteil vom 13.02.2014, â L 5 KR 530/12 â, juris. Wenn nach der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung des BSG sowie der landessozialgerichtlichen Rechtsprechung eine Aufwandspauschale selbst dann zu zahlen sei, wenn im Nachgang an negative MD-Gutachten erst im Rahmen gerichtlicher Verfahren die Abrechnung der KrankenhÃ¤user bestÃ¤tigt werde, gelte dies selbstverstÃ¤ndlich erst recht fÃ¼r bereits vorprozessual von der Krankenkasse letztgÃ¼ltig bestÃ¤tigte Abrechnungen ohne eine Minderung des Abrechnungsbetrages nach dem gesetzgeberisch vorgesehenen ErÃ¶rterungsverfahren.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt durch ihre BevollmÃ¤chtigten

Â

die Beklagte zu verurteilen, an die KlÃ¤gerin 300,00Â â¬ zuzÃ¼glich Zinsen in HÃ¶he von 5 Prozentpunkten Ã¼ber dem jeweiligen Basiszinssatz seit 14.11.2023 zu zahlen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Zur BegrÃ¼ndung ihres Klagabweisungsantrags hat die Beklagte ausgefÃ¼hrt, dass die MD-PrÃ¼fung mit einer Beanstandung der Rechnung des Krankenhauses endete, die zu einer Minderung des Abrechnungsbetrages gefÃ¼hrt habe. Dies sei Voraussetzung, um das MD-Verfahren zu durchlaufen.

Â

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat der KlÃ¤gervertreter einen Hinweis des Sozialgerichtes (SG) MÃ¼nchen vom 24.04.2024 in dem Verfahren â S 18 KR 140/24 â eingefÃ¼hrt, mit dem die Beklagte aufgefordert wird, ein Anerkenntnis abzugeben.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prozessakte sowie der Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen; diese sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die zulÃ¤ssige Klage ist begrÃ¼ndet.

Â

I. Der als Leistungsklage nach Â§Â 54 AbsatzÂ 5Â Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaften Klage steht nicht die von Amts wegen zu Ã¼berprÃ¼fende Prozessvoraussetzung des
Â§Â 17cÂ AbsatzÂ 2bÂ SatzÂ 1Â Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) entgegen. Denn bereits nach dem ausdrÃ¼cklichen Wortlaut des Â§Â 17c AbsatzÂ 2bÂ KHG

und zudem nach dem gesetzgeberischen Willen (BT-Drs. 20/3876, S.Â 69) sind lediglich Verfahren zur Ãberprüfung der RechtmÃ¤Ãigkeit einer Krankenhausabrechnung im Sinne des Â§Â 39Â SGBÂ V vor Klageerhebung zwingend zu erÃ¶rtern. Die Aufwandspauschale ist weder Bestandteil des VergÃ¼tungsanspruchs fÃ¼r die stationÃ¤re Behandlung noch Annexanspruch hierzu, sondern unterliegt eigenen tatbestandlichen Voraussetzungen (so BSG, Urt. v. 16.07.2020Â â B 1 KR 15/19 RÂ â, BSGE 130, 299-306, SozR 4-2500 Â§Â 275 Nr 32, Rn.Â 14 und jÃ¼ngst der Hinweis des SG MÃ¼nden vom 24.04.2024 â SÂ 18Â KRÂ 140/24Â â).

Â

II. Die Klage ist begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin darf von der Beklagten die Zahlung einer Aufwandspauschale in HÃ¶he von 300,00Â â¬ aus Â§Â 275c Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGB V beanspruchen.

Â

Die Beklagte leitete eine PrÃ¼fung der Abrechnung der Krankenhausbehandlung ihres Versicherten im Krankenhaus durch den MD im Sinne des Â§Â 275 Abs.Â 1 Nr.Â 1 SGB V ein. Die PrÃ¼fung erforderte eine Datenerhebung beim Krankenhaus durch Ãbersendung der angeforderten Unterlagen und verursachte mithin Aufwand.

Â

Zur Ãberzeugung der Kammer fÃ¼hrte die PrÃ¼fung objektiv nicht zu einer Minderung des Abrechnungsbetrages.

Â

Anders als die Beklagte offenbar ohne Auseinandersetzung mit der von der KlÃ¤gerin zitierten hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung meint, genÃ¼gt fÃ¼r die Feststellung einer Minderung des Abrechnungsbetrages nicht, dass das MD-Gutachten die Abrechnung beanstandet.

Â

Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BSG insbesondere zusammengefasst in dem Urteil vom 23.06.2015 â B 1 KR 24/14 R â, juris Rn.Â 10 ist zur Feststellung des Erfolges einer AbrechnungsprÃ¼fung sogar der Ausgang eines gerichtlichen, ggf. mehrere Instanzen umfassenden gerichtlichen Verfahrens einzubeziehen:

Â

â Ein Erfolg der AbrechnungsprÃ¼fung ist objektiv dann festzustellen, wenn das Krankenhaus nach Einleitung der MDK-PrÃ¼fung sich im dargelegten Sinne mit einem geringeren als dem Rechnungsbetrag begnÃ¼gt, sei es, dass es

ausdrÃ¼cklich oder konkludent einer Minderung seiner Abrechnung zustimmt oder diese hinnimmt. HierfÃ¼r reicht es beispielsweise aus, dass das Krankenhaus â□□ ggf. nach erfolgloser fakultativer oder obligatorischer Schlichtung nach Â§Â 17c Abs 4, Abs 4b S 3 Krankenhausfinanzierungsgesetz (vgl dazu BSG Urteil vom selben Tag â□□ B 1 KR 26/14 R â□□ RdNr 19 ff, zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen) â□□ die Zahlung des von der KK vorenthaltenen Restbetrages nicht gerichtlich verfolgt oder einer nachtrÃ¤glichen Aufrechnung nicht gerichtlich entgegentritt, oder in einem nachfolgenden Rechtsstreit insoweit unterliegt, als es zu irgendeiner Rechnungsminderung, und sei sie noch so geringfÃ¼gig, kommt. [â□¦]. Umgekehrt bedeutet dies entgegen der Auffassung der Beklagten aber auch, dass das MDK-PrÃ¼fergebnis fÃ¼r den Anspruch auf die Aufwandspauschale unbeachtlich ist, wenn es im nachfolgenden Gerichtsverfahren keine BestÃ¤tigung im Sinne der Zuerkennung eines geringeren Zahlbetrags findet. Die PrÃ¼fung fÃ¼hrt dann nicht zu einer objektiv feststellbaren Abrechnungsminderung.â□□

Â

Dem schlieÃ□t sich die Kammer nach eigener PrÃ¼fung an (so auch z. B. Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Urt. v. 24.08.2023 â□□ L 5 KR 179/22 â□□, Rn.Â 27, juris und unter Hinweis auf die genannte BSG-Entscheidung der gleichsam das ErÃ¶rterungsverfahren betreffende Hinweis des SG MÃ¼nchen vom 24.04.2024 â□□ S 18Â KR 140/24 â□□).

Â

Wenn das Obsiegen im gerichtlichen Verfahren einen Anspruch der KlÃ¤gerin auf Zahlung einer Aufwandspauschale begrÃ¼ndet, so muss dies erst Recht gelten, wenn bereits die auÃ□ergerichtliche ErÃ¶rterung des Behandlungsfalls â□□ wie vorliegend â□□ zur vollumfÃ¤nglichen BestÃ¤tigung der Abrechnung fÃ¼hrt. Dieser Argumentum e contrario Schluss Ã¼berzeugt zudem vor dem Hintergrund der durch das MDK-Reformgesetz intendierten Entlastung der Sozialgerichte durch das auÃ□ergerichtliche ErÃ¶rterungsverfahren, das an AttraktivitÃ¤t verlieren wÃ¼rde, wenn nur bei Obsiegen im gerichtlichen Verfahren nicht indes im ErÃ¶rterungsverfahren der Makel fehlerhafter Abrechnung beseitigt und die Aufwandspauschale ausgelÃ¶st wird.

Â

Folgte man der Rechtsansicht der Beklagten wÃ¤re der KlÃ¤gerin nach einem negativen MD-Gutachten jegliche MÃ¶glichkeit genommen, das Ergebnis eines erfolgreichen gerichtlichen Verfahrens auch durch die MÃ¶glichkeit der Abrechnung einer Aufwandspauschale nachzuvollziehen.

Â

Der Zinsanspruch beruht auf Â§Â 69 Abs.Â 1 SatzÂ 3 SGB V in Verbindung mit Â§Â 291 SatzÂ 1 Halbsatz 1, SatzÂ 2, Â§Â 288 Abs.Â 1 SatzÂ 2 BGB (vgl. BSG, 09.04.2019 â□□ B 1 KR 5/19 R, Rn. 39 mit weiteren Nachweisen).

Â

III. Die Kostenentscheidung folgt aus Â§Â 197a Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGG in Verbindung mit Â§Â 154 Abs.Â 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und die Festsetzung des Streitwerts auf Â§Â 197a Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGG in Verbindung mit Â§Â 47 Abs.Â 1, Â§Â 52 Abs.Â 3, Â§Â 63 Abs.Â 2 SatzÂ 1 Gerichtskostengesetz (GKG).

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Rechtsmittelbelehrung:

Â

Dieses Urteil kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachtrÃ¤glich durch Beschluss des Landessozialgerichts zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung durch Beschwerde angefochten werden.

Â

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

Â

- die Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Â

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Â

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, ZweigertstraÃe 54, 45130 Essen

Â

schriftlich oder mÃ¼ndlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle einzulegen.

Â

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei diesem Gericht eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur BegrÃ¼ndung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Â

Die elektronische Form wird durch Ãbermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

Â

â□□ von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und Ã¼ber das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

Â

â□□ von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ã□bermittlungsweg gem. Â§ 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Â

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung â□□ ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung. Ã□ber das Justizportal des Bundes und der LÃ¤nder (www.justiz.de) kÃ¶nnen nÃ¤here Informationen abgerufen werden.

Â

ZusÃ¤tzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag fÃ¼r das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Â

Schriftlich einzureichende AntrÃ¤ge und ErklÃ¤rungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine BehÃ¶rde oder durch eine juristische Person des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃ□lich der von ihr zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu Ã¼bermitteln. Ist dies aus technischen GrÃ¼nden vorÃ¼bergehend nicht mÃ¶glich, bleibt die Ã□bermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulÃ¤ssig. Die vorÃ¼bergehende UnmÃ¶glichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzÃ¼glich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt fÃ¼r die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, fÃ¼r die ein sicherer Ã□bermittlungsweg nach Â§ 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG zur VerfÃ¼gung steht (Â§ 65d SGG).

Â

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 25.11.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024